

öffentliche Bekanntmachung

Landschaftsplan 5 "Aldenhoven/Linnich-West" **Inkrafttreten der Satzung gem. § 19 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) NRW¹**

Die am 15.06.2023 vom Kreistag des Kreises Düren als Satzung beschlossene 1. Änderung des Landschaftsplanes (LP) 5 "Aldenhoven/Linnich-West" ist der Bezirksregierung Köln (BR) als Höhere Landschaftsbehörde gem. § 18 LNatSchG NRW¹ angezeigt worden (Anzeige des LP). Die Bezirksregierung Köln hat mit Verfügung vom 04.10.2023 im Rahmen des Anzeigeverfahrens die ordnungsgemäße Aufstellung des LP bestätigt und keine Rechtsmängel festgestellt.

Nach § 19 LNatSchG NRW¹ tritt der Landschaftsplan mit Bekanntmachung über die Durchführung des Anzeigeverfahrens als Satzung in Kraft.
Die Bekanntmachung tritt an Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.

Hiermit erfolgt die gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachung gem. § 19 LNatSchG NRW über die erfolgte Durchführung des Anzeigeverfahrens.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des LP 5 "Aldenhoven/Linnich-West" in Kraft.

Die Satzung, bestehend aus den textlichen Darstellungen, Festsetzungen, Erläuterungen sowie die Festsetzungs- und Entwicklungskarte wird mit der zugehörigen SUP zu jedermanns Einsicht in der

Kreisverwaltung Düren, Umweltamt
Bismarckstr. 16, 52351 Düren
(Zimmer 607a, Telefon 02421/22-1066310)

bereit gehalten und über den Inhalt auf Verlangen Auskunft erteilt. Um Terminabsprache wird gebeten.

Der Landschaftsplan 5 "Aldenhoven-Linnich-West" ist in Text und Karte auch über die Internetseite des Kreises Düren unter www.kreis-dueren.de/lp einsehbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 21 LNatSchG NRW¹ eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes für die Rechtswirksamkeit des Landschaftsplanes nur beachtlich ist, wenn

1. Die Vorschriften über die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und die öffentliche Auslegung nach § 15, § 17 oder § 20 Abs.2 Satz 2 verletzt worden sind; unbeachtlich ist dagegen, wenn bei der Anwendung der Vorschriften einzelne berührte Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt oder bei Anwendung des § 17 Abs.2 Satz 3 oder des § 20 Abs.2 Satz 1 die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind oder
2. ein Beschluss des Trägers der Landschaftsplanung nicht gefasst, ein Anzeigeverfahren nicht durchgeführt oder die Durchführung des Anzeigeverfahrens nicht ortsüblich bekannt gemacht worden ist.

Mängel im Abwägungsvorgang sind für die Rechtswirksamkeit des Landschaftsplanes nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind. Für das Abwägungsergebnis ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Landschaftsplan maßgebend.

Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit des Landschaftsplanes sind

1. eine Verletzung der in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 2. Mängel des Abwägungsergebnisses gemäß Absatz 2,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Landschaftsplanes schriftlich gegenüber dem Träger der Landschaftsplanung geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Düren, den 16. April 2024

Wolfgang Spelthahn

¹ Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW) vom 21.07.2000